



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StR Ludger Wilde	10.02.2021
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Birgit Niedergethmann	22614	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Lütgendortmund	09.03.2021	Empfehlung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	17.03.2021	Beschluss
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	12.05.2021	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Lü 141 - Auf dem Toren - zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplans Lü 140 - Bezirksfriedhof Lütgendortmund - und seiner Änderungen Nr. 2 und Nr. 3

hier: I. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans, II. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag

- I. Der Ausschuss für Klimaschutz Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, den Bebauungsplan Lü 141 - Auf dem Toren - für den unter Ziffer 1 dieser Vorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich aufzustellen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634/FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023)

- II. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung).

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 BauGB

Personelle Auswirkungen

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die der Stadt Dortmund durch diesen Bebauungsplan entstehenden Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:

19904-21

Seite

2

Klimarelevanz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB Planungsgrundsätze, die bei der Bauleitplanung generell zu berücksichtigen sind. Nähere Ausführungen zu diesen Aspekten sind der Begründung dieser Vorlage zu entnehmen.

Ludger Wilde
Stadtrat

Begründung

1. Kurzfassung der Vorlage

Im Stadtteil Lütgendortmund soll östlich des Bezirksfriedhofs auf einer Fläche von ca. 5,7 ha ein Wohngebiet in Verbindung mit den notwendigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen entstehen. Die bislang zur Erweiterung des Friedhofs vorgehaltene Fläche befindet sich fast ausschließlich in städtischem Eigentum und wird für ihre bislang vorgesehene Nutzung nicht mehr benötigt, sodass sie nunmehr für eine Arrondierung der Lütgendortmunder Wohnbebauung zur Verfügung steht. Mit der Entwicklung der Fläche soll ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von Wohnraum im Stadtbezirk geleistet werden.

Das Baukonzept sieht eine Mischung aus Mehrfamilien- sowie Doppel- und Reihenhäusern vor. Ungefähr 200 Wohneinheiten sollen um einen Grünanger als Quartiersmittelpunkt entstehen. Darüber hinaus sind eine Tageseinrichtung für Kinder und ein großflächiger Spielplatz als soziale Infrastruktur vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Straße Auf dem Toren an zwei Anschlusspunkten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans LÜ 140 - Bezirksfriedhof Lütgendortmund -. Der Bereich ist bislang im Wesentlichen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt, sodass eine wohnbauliche Entwicklung der Fläche eine Änderung des Bebauungsplans erfordert. Aufgrund der Komplexität sowie der zu erwartenden Umweltauswirkungen und weil es sich um einen Bereich am Siedlungsrand handelt, ist die Aufstellung des Bebauungsplans im „Normalverfahren“ mit Umweltbericht erforderlich. Der Flächennutzungsplan bedarf keiner Änderung, da dieser für den Planbereich überwiegend Wohnbaufläche darstellt und die neue Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans LÜ 141 werden der Bebauungsplan LÜ 140 - Bezirksfriedhof Lütgendortmund - sowie seine Änderungen Nr. 2 und 3 teilweise geändert.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen ergibt sich aus § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in Verbindung mit Ziffer 6 Buchstabe c) des Zuständigkeitsverzeichnisses der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen vom 01.06.2017.

Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c) der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (Dortmunder Bekanntmachungen Nr. 25, Seite 463 ff, vom 23.06.2017).

Weitere Gliederung der Vorlage:

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Gegenwärtige Situation im Planbereich
3. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplans - städtebauliches Konzept
4. Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen
5. Besondere Aspekte der Planung / Untersuchungsbedarf
6. Umweltbelange
7. Wohnbauflächenentwicklung (25 %-Regelung)
8. Form der Öffentlichkeitsbeteiligung
9. Geschlechtergerechte Planung
10. Barrierefreiheit
11. Klimarelevanz
12. Sonstiges

Anlage

- Übersichtsplan
- Städtebauliches Konzept

Sachverhalt:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Stadtbezirk Lütgendortmund und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Gehölzstrukturen des Bezirksfriedhof Lütgendortmunds sowie des Bauhofs,
- im Osten durch die rückwärtige Grenze der an die Idastraße angrenzenden Grundstücke,
- im Süden durch die rückwärtige Grenze der an die Straße Auf dem Toren angrenzenden Grundstücke sowie teilweise durch die Straße Auf dem Toren selbst,
- im Westen durch den Bezirksfriedhof Lütgendortmunds.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Lütgendortmund die Flurstücke 1372 in Flur 5 sowie 93 und 101 in Flur 6. Teilweise sind zudem die Flurstücke 1134, 1446 und 1253 in Flur 5 sowie die Flurstücke 89, 92, 170 und 171 in Flur 6 umfasst (siehe Übersichtsplan).

2. Gegenwärtige Situation im Planbereich

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen einen Teil der Erweiterungsfläche des westlich angrenzenden Bezirksfriedhofs Lütgendortmund. Die Fläche nördlich des Wirtschaftswegs wird landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Teil befinden sich Gehölzstrukturen sowie Grabeland. Insbesondere der an der südlichen Grenze des Flurstücks 1134 (Flur 5, Gemarkung Lütgendortmund) vorhandene Bewuchs aus Bäumen und Sträuchern bildet eine grüne Zäsur, welche sich auf dem westlich angrenzenden Friedhof fortsetzt. Das Gebiet ist topographisch bewegt und fällt von Westen nach Osten um etwa 12 m. Der Wirtschaftsweg des Bezirksfriedhofs dient dem nordöstlich angrenzenden Betriebshof und Fußverkehr als Anbindung an den Friedhof sowie an die Idastraße.

Im südlichen Randbereich sind drei Parzellen bzw. Teile von Parzellen in den Geltungsbereich aufgenommen, um die Erschließung sicherzustellen. Die beiden westlichen Flächen sind derzeit Teil einer Stellplatzanlage, die zu der Geschosswohnungsbau-Anlage südlich ‚Auf dem Toren‘ gehört. Acht Stellplätze werden überplant, wofür im Bauleitplanverfahren bei Bedarf eine Alternative zu schaffen ist. Die östliche der drei Erschließungspartellen ist als Nebenzugang der Friedhofsfläche vorgehalten worden und stellt sich als baumbestandene Grünfläche dar.

3. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplans - städtebauliches Konzept

Auf der nicht mehr erforderlichen Erweiterungsfläche des Bezirksfriedhofs Lütgendortmund soll südlich des Wirtschaftswegs des Bezirksfriedhofs, welcher die Verlängerung der Lina-Schäfer-Straße darstellt, auf etwa 4,1 ha ein Wohnquartier mit über ca. 200 Wohneinheiten sowie einer Tageseinrichtung für Kinder (TEK) entstehen. Die nördlich des Wirtschaftswegs liegende, 1,6 ha große Erweiterungsfläche soll die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen nachweisen.

Das geplante Baugebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans LÜ 140 - Bezirksfriedhof Lütgendortmund -. Da der Bereich im Bebauungsplan als ‚Öffentliche Grünfläche‘ festgesetzt ist, wird für die Realisierung des Wohnquartiers die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich. Dabei werden der Bebauungsplan LÜ 140 sowie seine Änderungen Nr. 2 und 3 teilweise überplant.

Die Grundlage der Bebauungsplanänderung bildet ein städtebauliches Konzept, welches nach einer ersten Sammlung und Bündelung von Anregungen städtischer Fachbereiche durch das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt in mehreren Varianten erstellt wurde. Das städtebauliche Konzept soll es der Stadt Dortmund ermöglichen, das Gebiet abschnittsweise und dem Bedarf angemessen zu entwickeln. Im südwestlichen Bereich sind Bauweisen mit einer höheren Dichte und Geschossigkeit vorgesehen, wohingegen für den zum nordöstlichen Freiraum orientierten Bereich kleinteiligeres Wohnen umgesetzt werden soll. Eine Funktion als zentralem Quartierstreffpunkt kommt dabei dem zwischen diesen Bereichen vorgesehenen grünen Anger zu. Im Rahmen dieser gemischten Baustruktur soll auch alternativen Wohnformen (z.B. Baugruppen) Raum gegeben werden.

Die Lage und Anbindung des neuen Quartiers an die nördlich angrenzenden Freiräume (einschließlich des Dellwiger Bachtals) wird als Freizeit- und Wohnwert herausgestellt und als Gestaltungselement aufgegriffen. Die ökologische und gestalterische Qualität des Freiraums ist von herausragender Bedeutung und daher mit den Wohnbereichen eng verzahnt. Die topographischen Bewegungen und damit einhergehenden Belange der Entwässerung werden ebenfalls als Leitelemente des Entwurfes beachtet. Die Vorhaltung eines Regenrückhaltebeckens ist ferner unerlässlich; dieses ist am Geländetiefpunkt im Südosten im Entwurf vorgesehen. Weiterer Konzeptbestandteil ist die Integration einer TEK sowie eines Spielplatzes. Der Gestaltungsplan des städtebaulichen Konzeptes ist als Anlage dieser Vorlage angefügt.

Verkehr

Das Quartier wird im südlichen Plangebiet an zwei Stellen von der Bestandsstraße ‚Auf dem Toren‘ erschlossen: vom bisherigen Wendehammer im Westen sowie über eine vorgehaltene Fläche zwischen den Gebäuden mit der Hausnummer 34 und 38 im Osten. Der östliche Quartierseingang bildet das wichtigste Entree und soll daher von hoher grünordnerischer Qualität mit Alleecharakter ausgebildet werden. Die Haupteinfahrtsstraße bildet in Verbindung mit der Straße Auf dem Toren einen Ring, vom dem vier Stichstraßen nach Norden abgehen. Die parallele Anordnung der Stichstraßen zum Gefälle ermöglicht den mehrfachen Anschluss von Fußwegen an den Wirtschaftsweg.

Der öffentliche ruhende Verkehr soll überwiegend in drei Parktaschen untergebracht werden, die sich an den Quartierseingängen sowie mittig des Quartiers am Grünzug und Spielplatz befinden sollen. Gemäß des Beschlusses der Bezirksvertretung Lütgendortmund vom 13.03.2018 (Drucksache Nr.: 10362-18) ist ein erhöhtes Stellplatzangebot zu schaffen, um den Parkdruck des Sportplatzes sowie des Musiktheaters ‚Piano‘ in der näheren Umgebung zu lösen. Diesem Beschluss wird im Plankonzept Rechnung getragen.

Bebauungsstruktur und Nutzungen

In dem Gebiet sollen mindestens 200 Wohneinheiten entwickelt werden. Die Bebauungsdichte soll von West nach Ost abnehmen, um einen harmonischen Übergang zu dem süd-westlich angrenzenden Geschosswohnungsbau und den eingeschossigen Doppelhäusern im Süd-Osten zu schaffen. Punkthäuser sollen im Süden des Plangebiets das Rückgrat des Quartiers bilden. Dabei stellen Punktbauten mit großen Freiflächen eine günstige Bauform für die starken topographischen Bewegungen dar. Eine kleinteilige Parzellierung für Doppelhäuser und Hausgruppen im Osten ist ebenfalls gut geeignet, sich den Geländebewegungen anzupassen. Das westliche Plangebiet ist relativ eben, sodass es mit mehrspännigen Mehrfamilienhäusern bebaut werden kann. Die Bebauung in den kurzen Stichen bildet dabei quartiersübergreifend überschaubare Gebäudegruppen und damit ideale Voraussetzungen zur Bildung von Nachbarschaften.

Die Tageseinrichtung für Kinder soll im Nordosten des Quartiers angesiedelt werden. Dadurch kann das Verkehrsaufkommen weitestgehend aus dem Gebiet herausgehalten werden.

Freiraum

Die Anordnung der Stichstraßen mit Zugang zum nördlichen Freiraum und die Einbindung eines Grünangers ermöglichen einen kammartigen Übergang und die Öffnung von der Wohnbebauung zur Landschaft. Der Anger schafft gleichzeitig die Grünanbindung zur südlichen Bestandsbebauung und soll am Schnittpunkt mit der Haupterschließungsstraße den öffentlichen Spielplatz beinhalten. Zum Friedhof soll eine grüne Pufferzone eingehalten werden. Die nördlich des Wirtschaftswegs liegende Ackerfläche soll im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden; die Maßnahmen sind im Laufe des Planverfahrens zu definieren.

4. Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen

Regionalplan

Im Regionalplan ist innerhalb des geplanten Geltungsbereichs sowohl Allgemeiner Siedlungsbereich, als auch Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Der RVR bestätigte im Jahr 2017 jedoch, dass das Vorhaben den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen steht und dass das landesplanerische Einvernehmen erteilt werden kann. Eine Regionalplanänderung ist somit nicht erforderlich.

Flächennutzungsplan

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist nördlich der Straße „Auf dem Toren“ überwiegend „Wohnbaufläche“, im westlichen Teil jedoch auch „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Generalisierung des Flächennutzungsplans gilt die Planung dennoch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans LÜ 141 liegt im südlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebiets L-20. Die Schutzzwecke des Gebiets umfassen neben der hohen Qualität für das Landschaftsbild, das Klima und die Erholungsnutzung die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Geschützt sind hier insbesondere die Feldgehölze, Gehölzstreifen und Streuobstwiesen.

Der Planbereich beinhaltet im Übrigen drei Entwicklungsräume des Landschaftsplans (1.49, 6.60 und 5.61). Der Bereich südlich des Wirtschaftswegs befindet sich im Entwicklungsraum 5.61, in dem die Beibehaltung des derzeitigen Zustands bis zur Bauleitplanung forciert wird. Überdies sollen hier die Gehölzstrukturen im Grenzbereich des Friedhofs bewahrt werden. Der nördliche Teil für die Ausgleichsflächen befindet sich im Entwicklungsraum 1.49, der die Erhaltung der landschaftlichen Strukturen, Allen, Baumreihen, Feldgehölze, bewirtschaftete Wiesenflächen festsetzt. Von Westen ragt eine geschützte Linden-Allee (AL-DO-0055) des Lütgendortmunder Friedhofs entlang der Lina-Schäfer-Straße in das Gebiet hinein. Angrenzend an den Bebauungsplanbereich befinden sich überdies je eine Allee östlich (Spitz-Ahorne, AL-DO-0017) und südlich (Roßkastanien- und Linden, AL-DO-0019), die ebenfalls nach § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) geschützt sind.

Geltendes Planungsrecht

Das geplante Baugebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lü 140 - Bezirksfriedhof Lütgendortmund - einschließlich dessen Änderungen Nr. 2 und 3. Da im Bebauungsplan der Bereich größtenteils als ‚Öffentliche Grünfläche‘ mit der Zweckbestimmung ‚Friedhof‘ festgesetzt ist, wird für die Realisierung des Wohnquartiers die Neuaufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im südlichen Randbereich werden auch untergeordnet festgesetzte reine Wohngebiete (WR) zum Zwecke der Erschließung überplant.

5. Besondere Aspekte der Planung / Untersuchungsbedarf

Altlasten / Bergbauliche Einwirkungen / Methanausgasungen

Der südliche Teilbereich des Plangebiets ist in der Karte der Altstandorte und Altablagerungen als Verdachtsfläche gekennzeichnet. An dieser Stelle ist ein Mineralboden verzeichnet. In der Arbeitskarte Bergbau ist die Fläche ebenfalls als Verdachtsfläche gekennzeichnet. Auch Methangasaustritte sind sehr wahrscheinlich. Im Planverfahren sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

Kampfmittel

Die durch die Bezirksregierung Arnsberg vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Planbereich ein Bombenabwurfgebiet erkennen. Die zu bebauenden Flächen und Baugruben sind im Bereich der Bombardierung - dem nordöstlichen Geltungsbereich - abzusuchen.

Verkehrserhebung / Lärmschutz

Die geplanten Nutzungen führen zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit entsprechenden Auswirkungen auf die Knotenpunktbelastungen. Darüber hinaus erhöhen sich durch das planbedingte Zusatzverkehrsaufkommen die Immissionen im umgebenden Straßennetz, die ebenfalls durch ein externes Ingenieurbüro zu ermitteln und zu bewerten sind.

Entwässerung

Für den Aufstellungsbereich ist ein Entwässerungsgutachten inklusive Geohydrologie und Überflutungsschutz zu erstellen. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens und der Abfluss des Oberflächenwassers sind aufgrund des topographischen Gefälles von hoher Bedeutung für die städtebauliche Konzeption.

Entwässerungsleitung des Bezirksfriedhofs Lütgendortmund

In dem Plangebiet verläuft ein Entwässerungskanal des westlich angrenzenden Friedhofs diagonal zum Wirtschaftsweg. Die genaue Lage ist im weiteren Bauleitplanverfahren zu klären. Eine Verlegung an eine andere Stelle wird im Zuge der Entwicklung des Baugebiets ggf. erforderlich.

Schutzwürdige Böden

Das geplante Wohngebiet ist auf bislang relativ unbeeinflussten Böden in Stadtrandlage vorgesehen. Im weiteren Verfahren wird eine bodenkundliche Kartierung erfolgen, die die Schutzwürdigkeit der anstehenden Böden bewertet.

Eingriff- Ausgleichbilanzierung

Für die Inanspruchnahme des Freiraums ist ökologischer Ausgleich zu leisten. Die in Art und Umfang noch zu bestimmenden Maßnahmen können nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Friedhöfe Dortmund voraussichtlich nördlich des Wirtschaftswegs des Bezirksfriedhofs in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet umgesetzt werden. Die Größe der Ausgleichsfläche ist im weiteren Bauleitplanverfahren entsprechend des Umweltberichts zu erörtern und festzusetzen. Ebenfalls ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Untersuchungsbedarf

Der genaue Untersuchungsbedarf für das Vorhaben ist im weiteren Planverfahren zu ermitteln.

6. Umweltbelange

Bei dem Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Lü 141 - Auf dem Toren - handelt es sich um ein „Regelverfahren“ mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.

Umweltprüfung und Umweltbericht

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB, sind entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Möglichst frühzeitig sind Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) abzustimmen.

Der Entwurf zum Umweltbericht wird zur Offenlage vorliegen.

7. Wohnbauflächenentwicklung (25 %-Regelung)

Für das anstehende Bauleitplanverfahren wird gemäß Ratsbeschluss vom 10.04.2014 in Verbindung mit einem Beschluss vom 01.09.1994 die sog. 25 %-Regelung Anwendung finden. Danach sind 25 % der neu entstehenden Wohneinheiten für öffentlich geförderten Wohnraum vorzusehen. Da es sich um städtische Grundstücke handelt, ist die Umsetzung gewährleistet.

8. Form der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wird empfohlen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form eines zweiwöchigen Planaushangs im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt sowie digital über die Internetseite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes durchzuführen. Während dieses Zeitraumes erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

9. Geschlechtergerechte Planung

Bei dem o.g. Bebauungsplanverfahren werden die Grundsätze des Leitfadens zu „Gender Planning“ beachtet (Integration von Gender Planning in die Stadtplanung mit dem Ziel, den Geschlechteraspekt in den unterschiedlichen Planungsstufen zu berücksichtigen).

10. Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW verpflichtet die Gemeinden, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, Sinnesbeeinträchtigungen, psychisch und chronisch kranke Menschen und Menschen mit anderen Lerngewohnheiten) zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Unter dem Leitthema Barrierefreiheit soll die Bauleitplanung dazu beitragen, die gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen zugänglich und nutzbar zu machen. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören u. a. bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen. Die Bauleitplanung gibt für die Stadtgestaltung im genannten Sinne einen Ordnungsrahmen vor und berücksichtigt die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes. Dabei erfolgt die konkrete Ausgestaltung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr in den weiteren Genehmigungsverfahren entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

11. Klimarelevanz

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen hat insofern Auswirkungen hinsichtlich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, als dass sie die Realisierung der durch sie zugelassenen baulichen oder sonstigen Vorhaben vorbereiten. Das Schutzgut „Klima“ ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einer der Belange, der in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen ist. Dementsprechend fließen die Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung auch in die Aufstellung des hier vorliegenden Bauleitplans ein. Zur Klimafolgenanpassung gehören insbesondere auch die Themenfelder des Überflutungsschutzes sowie der Wärmebelastung. Nähere Ausführungen zu diesen Aspekten sind im weiteren Verfahren der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Soweit erforderlich und zweckmäßig, resultierten die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung - im Rahmen der Rechtsgrundlagen (insb. § 9 Abs. 1 BauGB) - in Festsetzungen des Bebauungsplans.

12. Sonstiges

Im weiteren Verfahren sind die geplanten Festsetzungen verwaltungsintern sowie mit allen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.